

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend die Anpassung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes aufgrund eines aktuellen VfGH-Erkenntnisses

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Das zuständige Mitglied der Landesregierung wird beauftragt, dem Oö. Landtag eine Überarbeitung des § 11 Oö. Glücksspielautomatengesetz („Automatensalonbesucher“) aufgrund des VfGH-Erkenntnis (G 259/2022-16) von 14. Dezember 2022 vorzulegen.

Begründung

In seinem Erkenntnis (G 259/2022-16) von 14. Dezember 2022 hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) Teile des § 25 Abs 3 Glücksspielgesetz (GSpG) aufgehoben. Die bisherige Regelung, dass es für (Automaten-)Betreiber haftungsrechtlich ausreicht, ausschließlich die Bonitätsstufe von Spielern einholen zu müssen, wurde vom VfGH als unsachliche Haftungseinschränkung erkannt. Nunmehr müssen Spieler auch nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen befragt werden, so der VfGH.

Ansonsten würde eine Mindesteffektivität der Sicherung vor Existenzvernichtung unterlaufen werden, weil die Bonitätsauskünfte alleine hier zu spät akute finanzielle Probleme anzeigen. Die Haftungsbeschränkung auf Fälle, in denen (Automaten-)Betreiber grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, wurde in diesem Zusammenhang ebenso als unsachliche gesetzliche Privilegierung erkannt.

Nachdem § 11 Abs 3-7 Oö. Glücksspielautomatengesetz (Regelungsbereich „Automatensalonbesucher“) inhaltsähnliche Regelungen wie der aufgehobene § 25 Abs 3 Glücksspielgesetz (Regelungsbereich „Spielbank“) beinhaltet, ist eine Anpassung geboten.

Linz, am 26. Jänner 2023

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr, Klinger, Handlos, Schießl, Graf, Dim, Kroiß, Fischer, Gruber, S. Binder

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Dörfel, Naderer, Mader, Manhal, Froschauer